

606/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Petrovic`, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsstudiengesetz geändert wird

Der Nationalrat ,wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das universitätsstudiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 36 Abs 5 wird abgeändert und lautet:

(5) a) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch Bescheid festzustellen, daß ein ausländisches Reifezeugnis als in Österreich ausgestellt gilt (§ 3 Personengruppenverordnung).

b) Diese besonderen Voraussetzungen sind:

1. bei dem Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, handelt es sich um einen Staat, der entgegen den von den zivilisierten Staaten angewendeten Grundsätzen durch seine Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung eine bestimmte Volksgruppe (Ethnie, Nation, Volk) oder bestimmte Volksgruppen, die in diesem Staat lebt oder leben bzw lebte oder lebten, insbesondere hinsichtlich ihres Rechtes auf höhere Bildung und Ausbildung diskriminiert oder diskriminiert hat und
2. das Reifezeugnis ist während oder kurz vor einer Zeit ausgestellt worden, in der eine Diskriminierung im Sinne der Z 1 stattfindet oder stattgefunden hat und

3. die Inhaberin oder der Inhaber eines Reifezeugnisses im Sinne der Z 2 gehört einer im Sinne der Z 1 diskriminierten Volksgruppe (Ethnie, Nation, Volk) an und

4. auf die Inhaberin oder den Inhaber eines Reifezeugnisses im Sinne der Z 2 sind die Bestimmungen der Personengruppenverordnung nicht anzuwenden.

Begründung:

Im Zuge der Einschränkung und schließlich des Verlustes des Autonomiestatus für die Provinz Kosovo wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 den Professor/innen, Dozent/innen, Assistent/inn/en und sonstigen Bediensteten der Universität des Kosovo in Prishtina (Albanisch: Universiteti i Prishtinës), die der albanischen Volksgruppe in der Teilrepublik Serbien angehören, von seiten der Bundesregierung Jugoslawiens in Belgrad praktisch über Nacht gekündigt, und ihre Stellen sind mit ethnischen Serb/inn/en besetzt worden.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Studierenden albanischer Nationalität vom Studium an der nunmehrigen Univerzitetu Prishtini (serbisch) ausgeschlossen; mit Beginn des Wintersemesters 1991/92 wurden keine Kosovo-Albaner/innen mehr an der Universität des Kosovo in Prishtina aufgenommen, die schon im Studium stehenden Hörer/innen albanischer Volkszugehörigkeit wurde exmatrikuliert.

Kosovo-Albaner/innen, die in ihrer Heimat die Mittelschule abgeschlossen haben - also die ganz überwiegende Mehrheit der albanischen Maturant/inn/en-Population in Serbien -, und die keine anerkannten Flüchtlinge in Österreich sind (§ 1 Z 6 und Z 7

Personengruppenverordnung, BGBl II Nr 211/1997) - wieder die ganz überwiegende Majorität -, können nicht zum Studium an einer österreichischen Universität zugelassen werden, weil es ihnen unmöglich ist, in Österreich den Nachweis der besonderen Universitätsreife (§ 36 Abs 1 UniStG, BGBl I Nr 48/1997) zu erbringen.

Im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird (§ 36 Abs 1 UniStG), der Bundesrepublik Jugoslawien, ist es für Kosovo-Albaner/innen fast unmöglich, zum Hochschulstudium zugelassen zu werden, weil die Univerzitet u Prishtini seit sechs Jahren keine ethnischen Albaner/innen mehr zum Studium zuläßt, und die anderen Universitäten in Serbien und Montenegro schon vor diesem Zeitpunkt mit der Aussperrung der albanischen Ethnie begonnen hatten.

Angehörige der albanischen Volksgruppe in Jugoslawien, auf die in Österreich nicht die Ziffern 6, 7 von § 1 der Personengruppenverordnung anzuwenden sind, werden hinsichtlich ihrer sekundären Ausbildung an serbischen Schulen in der Regel nicht sosehr diskriminiert, sodaß sie für gewöhnlich jugoslawische Reifezeugnisse innehaben, hinsichtlich ihrer postsekundären Ausbildung Univerzitet u Prishtini!) jedoch auf jeden Fall.

in formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen.